

Anzüge

1. Anzug betreffend Verbesserungen im Gesetzgebungs- und Beschlussfassungsverfahren (zur Kanzlei gelegt am 13. September 1995)

Die Verbesserung der Qualität bei gleichzeitiger Beschränkung der Quantität der Gesetzgebung und Beschlussfassung des Grossen Rates ist eine Daueraufgabe. In diese Richtung zielt der Anzug von Th. Baerlocher und Konsorten betreffend Vorberatung parlamentarischer Geschäfte durch Kommissionen. Weitere Massnahmen drängen sich aber auf, um dem Grossen Rat seine oft schwierige Arbeit zu erleichtern. Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat deshalb zu prüfen und zu berichten, ob und gegebenenfalls wie folgende Vorschläge verwirklicht werden sollen:

1. Regelung des Vernehmlassungsverfahrens

Im Bund existieren in Form der bundesrätlichen Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 17. Juni 1991 Regelungen insbesondere dazu, wann, durch wen und wie Vernehmlassungen durchzuführen sind. Im Kanton existieren keine derartigen Regelungen. Die Regierung hat in Beantwortung eines Anzuges von P. Eulau und Konsorten am 9. Dezember 1992 ausgeführt, dass die heutige Zeit rasche Entscheide verlange und insbesondere deshalb eine einschlägige Regelung abgelehnt. Doch geht bei der Gesetzgebung und Beschlussfassung Qualität vor Tempo. Zudem kann auch hier gelten: Eile mit Weile. Schliesslich ist es aus demokratischen Erwägungen angezeigt, dass das Vernehmlassungsverfahren gewissen einheitlichen Kriterien gehorcht.

2. Einführung von Praxistests für Gesetzesentwürfe

Mängel in der Gesetzgebung werden oft erst in der Praxis erkannt. Durch sogenannte Praxistests von Gesetzesentwürfen liessen sich viele Mängel rechtzeitig erkennen. Während Vernehmlassungen eher theoretisch ausgerichtet sind, messen Praxistests die Gesetzesentwürfe an konkreten Fällen und unter Einbezug einer Auswahl von potentiellen Gesetzesanwendern. So werden nicht nur Unklarheiten und Widersprüche frühzeitig erkannt, sondern auch Ideen für eine bessere Handhabung der Gesetze eingebracht. Weiter lassen sich Informationen über Vollzugskosten gewinnen. Eine einschlägige Studie von Professor Carl Böhret belegt diese Möglichkeiten von Praxistests (Böhret/Hugger, Der Praxistest von Gesetzesentwürfen, Baden-Baden 1980).

3. Regelung des Inhalts von Ratschlägen und Berichten

Das eidgenössische Geschäftsverkehrsgesetz regelt den Inhalt von Botschaften und Berichten in Art. 43 wie folgt:

- 1) Jede Botschaft des Bundesrates erläutert das Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik sowie zum Finanzplan. Sie gibt Auskunft über die im Vorverfahren der Gesetzgebung vertretenen Hauptstandpunkte und die verworfenen Alternativlösungen.
- 2) In einem besonderen Abschnitt der Botschaften behandelt der Bundesrat bei Gesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen deren Verfassungsmässigkeit und bei einfachen Bundesbeschlüssen deren Gesetzesgrundlage. Er begründet Delegationen der Gesetzgebungskompetenz.
- 3) In Botschaften und Berichten stellt er dar:
 - a) Die personellen und finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf den Bund, insbesondere die Art und Weise der Kostendeckung und den Einfluss auf die Finanzplanung;
 - b) die Folgekosten für die Kantone und Gemeinden;
 - c) die Auswirkungen auf die Wirtschaft;
 - d) soweit möglich das Verhältnis von Kosten und Nutzen der Vorlage;
 - e) bei Finanzhilfe- und Abgeltungsvorlagen die Übereinstimmung mit den Grundsätzen über die Rechtsetzung (2. Kap.) des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990⁴⁾ über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz).
- 4) Den Botschaften und Berichten wird eine kurze Übersicht vorangestellt.

Eine entsprechende kantonale Regelung würde die Qualität der Ratschläge und Berichte erhöhen und dem Grossen Rat die Entscheidungsfindung erleichtern, da die Vollständigkeit der Ratschläge und Berichte gefördert würde. Gleichzeitig wäre es zweckmässig festzulegen, in welchen Fällen ein «Ratschlag» und in welchen Fällen ein «Bericht» zu erstellen ist.

4. Regelung betreffend Varianten in Ratschlägen und Berichten

Oft ist es für den Grossen Rat unbefriedigend, eine Vorlage des Regierungsrates entweder anzunehmen oder zurückweisen zu müssen, nicht aber zwischen echten Varianten auswählen zu können, sei dies, weil solche gar nicht erkannt werden, sei dies, weil zu deren Ausarbeitung Zeit und Wissen fehlen. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn die Regierung soweit zweckmässig dem Grossen Rat jeweils mit ihren Ratschlägen und Berichten echte Varianten vorlegen und deren Vor- und Nachteile aufzeigen würde. Selbstverständlich sollte die Regierung auch bekanntgeben, welche Variante sie weshalb bevorzugt. Mit diesem Vorgehen würde schliesslich auch die Beschlussfassung im Regierungsrat und in der Verwaltung verbessert, da zwingend Varianten erdacht, diskutiert und verglichen werden müssten.

Dr. L. Saner, Dr. R. Grüninger, P. Feiner, R. Burgener, Dr. F.W. Eymann,
D.L. Rhein, R. Arber, Dr. B. Gelzer, Prof. Dr. R. Kocher, L. Dick, U. Gribi,
F. Weissenberger, M. Pusterla, Dr. B. Schultheiss, E. Mundwiler, S. Frei,
V. Forelli, B. Mazzotti, Dr. H.J. Briner, F. Gambirasio, Dr. R. Geeser

A - 13. 10. 95 - RR